

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Sesselmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

## **Zuverlässigkeit nach dem Waffengesetz (WaffG) in Thüringen**

Der MDR berichtete am 6. Juli 2022, dass nach Ansicht des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, Thüringer Waffenbesitzern mit AfD-Parteibuch der Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis drohe. Eine Arbeitsgruppe beim Thüringer Landesverwaltungsamt soll Landkreise beziehungsweise kreisfreie Städte bei entsprechenden Fällen beraten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4514** vom 28. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. April 2023 beantwortet:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Tätigkeit der Arbeitsgruppe beim Thüringer Landesverwaltungsamt, um die Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte nach dem Waffengesetz zu beraten?

Antwort:

Die angefragten Rechtsgrundlagen bestehen wie folgt:

Gemäß § 1 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte, jeweils im übertragenen Wirkungskreis, zuständig für die Ausführung des Waffengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Nach § 117 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erstreckt sich die staatliche Aufsicht in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens (Fachaufsicht). Gemäß § 118 Abs. 5 ThürKO ist das Landesverwaltungsamt Fachaufsichtsbehörde für die Landkreise und kreisfreien Städte. Für das Landesverwaltungsamt besteht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Beratungs- und Unterstützungspflicht (§ 116 ThürKO) bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Im konkreten Fall wird diese Beratungs- und Unterstützungspflicht in der Form einer Arbeitsgruppe gegenüber den unteren Waffenbehörden erfüllt.

2. Gibt es seitens des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales beziehungsweise des Thüringer Landesverwaltungsamts Dienstanweisungen beziehungsweise Formulierungshilfen für die Landkreise und kreisfreien Städte zur Vorbereitung des Entzugs der waffenrechtlichen Erlaubnis von AfD-Mitgliedern und wo beziehungsweise wie können solche Unterlagen eingesehen werden?

Antwort:

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und das Thüringer Landesverwaltungsamt thematisieren im Rahmen von Dienstberatungen mit Waffenbehörden regelmäßig, zuletzt am 29. März 2023, den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse insbesondere aufgrund der Unzuverlässigkeitstatbe-

stände des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Waffengesetz. In diesen Dienstberatungen wurde mit den Waffenbehörden die diesbezügliche Rechtslage erörtert.

Mit Schreiben des Thüringer Innenministeriums vom 30. Juni 2022 wurden die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte über die Bewertung des Landesverbandes Thüringen der Partei "Alternative für Deutschland" als erwiesen rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz durch das Amt für Verfassungsschutz Thüringen informiert. Es wurde mitgeteilt, dass mit einer Mitgliedschaft im Landesverband Thüringen der Partei "Alternative für Deutschland" oder dessen Unterstützung die Regelunzuverlässigkeitstatbestände des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b beziehungsweise c Waffengesetz erfüllt sind. Gegen Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, die diesem Personenkreis zuzurechnen sind, sind daher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich Widerrufsverfahren einzuleiten. Den Betroffenen ist in diesem Zusammenhang die Einschätzung des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen zum Landesverband Thüringen der Partei "Alternative für Deutschland" bekannt zu geben. Die Übermittlung eines grundlegenden Vermerks des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen hierzu an die Waffenbehörden wurde avisiert. Dieser wurde in der Folge über das Thüringer Landesverwaltungsamt den unteren Waffenbehörden mit der vorgenannten Intention zur Verfügung gestellt und mitgeteilt, dass der Vermerk sowohl in den Anhörungsverfahren zum Erlass eines Widerrufsbescheids als auch in den zu erlassenden Widerrufsbescheiden verwendet werden soll. Im Nachgang hierzu wurden allgemeine Hinweise zur Rechtslage zur Verfügung gestellt.

Dienstanweisungen oder Formulierungsvorgaben zur Bearbeitung von Einzelfällen wurden nicht erteilt. Die Einzelfallentscheidung bleibt jeweils den unteren Waffenbehörden vorbehalten.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär